



Fraktionen des Regionalrates Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Regionalrates Düsseldorf
Herrn H.-J. Petrauschke
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Der Geschäftsführer
Dirk Brügge
Breite Str. 15
41515 Grevenbroich
Tel. 02181/818444

Der Geschäftsführer
Rolf Hornbostel
Düsseldorfer Str. 92
45481 Mülheim an der Ruhr
Tel. 0208/31779

An die Geschäftsstelle des Regionalrates Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Frau Ute Sickelmann
c/o Bezirksregierung
Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Die Geschäftsführerin
Karin van der Most
Kölner Str. 8
42651 Solingen
Tel. 0202/2570614

22.03.2023

Bewertung der geplanten Verteilung des Endwertes von 1,8% der NRW-Landesfläche für die Windenergienutzung (Anlage 1 WindBG) auf die Regionen in NRW aus Sicht der Planungsregion Düsseldorf Stellungnahme des Regionalrat Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die CDU-Fraktion, die SPD-Fraktion, die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie die FDP-/FW-Fraktion des Regionalrates Düsseldorf beantragen angesichts der Dringlichkeit kurzfristig den Tagesordnungspunkt „Regionale Flächenziele für die Windenergienutzung in NRW“ auf die Tagesordnung des Regionalrates am 23.03.23 aufzunehmen und dem Regionalrat nachfolgende Stellungnahme zum Beschluss vorzulegen.

Beschlussvorschlag

Der Regionalrat beschließt die gemeinsame Stellungnahme aller Fraktionen des Regionalrates zur geplanten Verteilung des Endwertes von mind. 1,8% der NRW-Landesfläche für die

Windenergienutzung (Anlage 1 WindBG) auf die Regionen von NRW. Er bittet die Verwaltung, diese dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zu übermitteln.

Stellungnahme

Der Regionalrat Düsseldorf unterstützt nachdrücklich die Bemühungen des Landes Nordrhein-Westfalen um den für den Klimaschutz notwendigen Ausbau der klimaschonenden Windenergienutzung und begrüßt die Aktivitäten des Landes, insbesondere mit einer Änderung des LEP NRW die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen schnellen Ausbau der Windenergie zu schaffen. Der Regionalrat Düsseldorf nimmt dabei die ihm zukommende Verantwortung wie bereits bei der Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) an. Die Regionalplanung hat bereits im RPD der Bedeutung der Nutzung dieser Potenziale für die Energiewende und dem Klimaschutz Rechnung getragen. Es wurden in erheblichem Umfang Windenergiebereiche in den rechtskräftigen Regionalplan aufgenommen – so wie ansonsten in NRW nur in der Planungsregion Münster der Fall. Dazu hatte sich der Regionalrat bereits in den ersten Leitlinien zur Aufstellung des Regionalplans bekannt – weit vor der Aufnahme von Regelungen zur Windenergienutzung in den LEP NRW.

Bei der regionalplanerischen Umsetzung wurden in der dicht besiedelten Region Düsseldorf Nutzungskonflikte bewältigt und gegenläufige Raumnutzungsinteressen zu Gunsten der Festlegung leistungsfähiger Windenergieflächen zurückgestellt.

Der Verfassungsgerichtshof NRW setzte sich in seiner Entscheidung vom 01.12.2020 (VerfGH 10/19) eingehend mit dem hiesigen komplexen Plankonzept auseinander und hat – dieses Konzept somit bestätigend – die betreffende Verfassungsbeschwerde dagegen klar zurückgewiesen. Dabei formulierte er u.a. zur erfolgten Berücksichtigung des Klimaschutzes und der regenerativen Energieversorgung Folgendes:

„Ausweislich der insgesamt gut 1.000 Seiten umfassenden Begründung des Regionalplans, davon ca. 400 auf die Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete für Windenergie entfallend (S. 463 - 864), beruht die Ausweisung der Vorranggebiete auf der allgemeinen Überlegung, dass der Ausbau der Nutzung der Windenergie aus klimapolitischen und ökonomischen Erwägungen heraus wünschenswert sei (..).“

„Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des Regionalrats, den von der Beschwerdeführerin gegen die Planänderung ins Feld geführten eigenen Belangen in der Abwägung geringeres Gewicht als den überörtlichen Interessen des Klimaschutzes, des Ausbaus erneuerbarer Energien und einer raumgerechten Lastenverteilung beizumessen, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.“

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI17-287.pdf>

https://www.vgh.nrw.de/rechtsprechung/entscheidungen/2020/201201_10_19.pdf

Diesem planerischen Ansatz sieht sich der Regionalrat weiterhin verpflichtet.

Bereits vor der Aufstellung des Regionalplans hatte zudem der weit überwiegende Teil der Kommunen Windenergieflächen bauleitplanerisch gesichert – wengleich zum Teil mit geringen Siedlungsabständen, die den heute gängigen Anlagengrößen nicht immer angemessen sind.

Der Ansatz des WindBG, über eine *raumgerechte* Verteilung von Flächenzielen auf die Teilräume – aufbauend auf einer Potenzialanalyse – den Windenergieausbau voranzubringen wird vor dem Hintergrund der hiesigen Erfahrungen unterstützt.

Die geplante Umsetzung der Mindestflächenvorgabe für NRW von 1,1% (Stichtag 31.12.2027) bzw. 1,8% (Stichtag 31.12.2032) der Landesfläche aus dem Anhang 1 des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) im Zuge der 2. Änderung des LEP NRW begegnet jedoch in ihrer jetzigen Form Bedenken. Das geplante Vorgehen wird beurteilt auf Grund der nachstehend verlinkten Pressemitteilung im Zusammenwirkung mit dem zugehörigen Zwischenbericht des LANUV.

Pressemitteilung der Landesregierung vom 07.03.2023

<https://www.land.nrw/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-will-bereits-2025-insgesamt-18-prozent-der-landesflaeche-fuer>

Veröffentlichung der Flächenanalyse Windenergie (Zwischenbericht) des LANUV

https://www.lanuv.nrw.de/publikationen/details?tx_cartproducts_products%5Bproduct%5D=1361&cHash=09268094cea605dab8e36bc710e9c9d4

Der Abschlussbericht zu der Untersuchung der Flächenpotentiale mit Flächendarstellung des LANUV liegt noch nicht vor und soll bis zum Sommer dieses Jahres veröffentlicht werden. Für eine Mindestflächenvorgabe erscheint der vorgenannten Abschlussbericht mit den konkreten Flächendarstellungen jedoch wesensnotwendig.

Dazu im Einzelnen

Szenario und ermittelte Potenziale

Dass in NRW eine Potenzialflächenanalyse als Basis für die Verteilung der Flächenziele dienen sollte, ist auch aus hiesiger Sicht auf Grundlage des WindBG ein sinnvoller Ansatz. Bei der Anwendung dieses Ansatzes sollte mit beachtet werden, dass in den verdichteten Regionen, wie der Planungsregion Düsseldorf, in der nur wenige Räume nicht bereits mit konträren Nutzungen belegt wurden, vielfältige Nutzungskonflikte zu verzeichnen sind, die nicht alle als Restriktionen in dem betreffenden LANUV-Szenario abgebildet wurden. Es wird angeregt zu prüfen, ob die der LANUV-Studie zugrundeliegenden Annahmen insbesondere bei den Abständen zu ASB und der Nähe zu FFH- und Vogelschutzgebieten fachrechtlich realistisch sind.

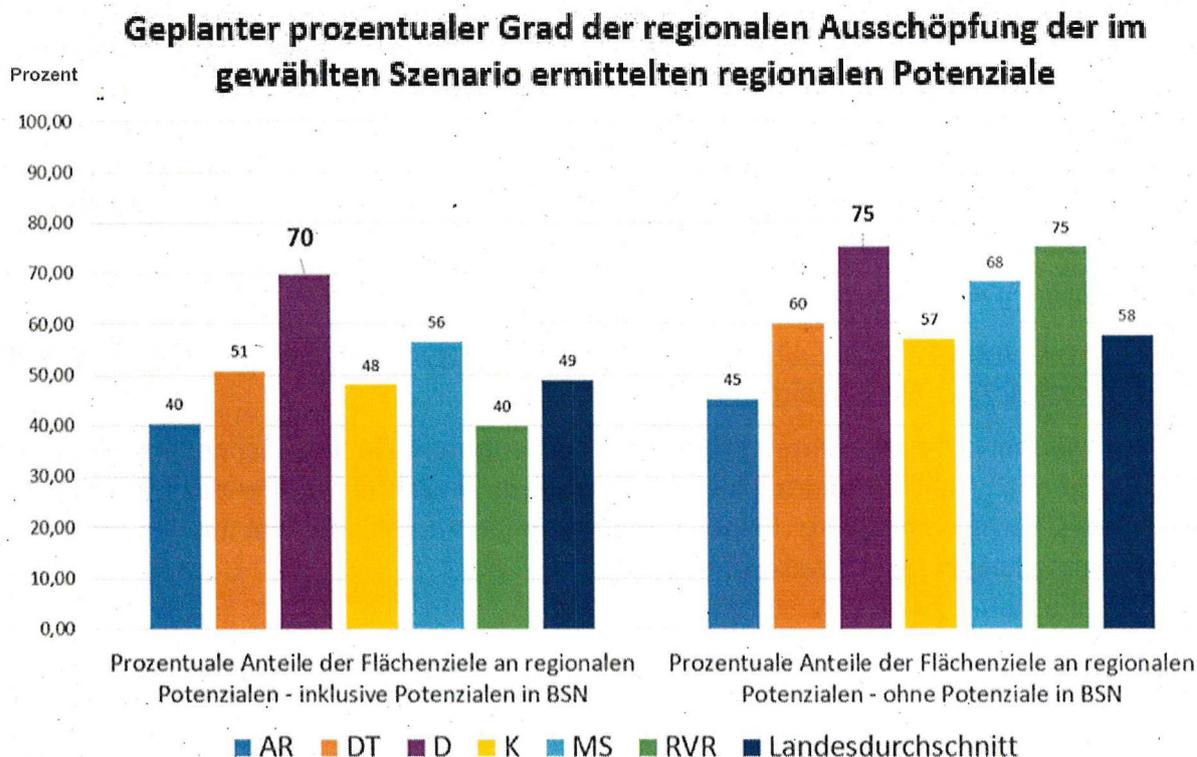
Geplante Flächenziele

Hinsichtlich der ermittelten Potenziale wird darauf hingewiesen, dass die Verteilung der Flächenziele zwischen den Regionen ungleich erscheint. Dies könnte dazu führen, dass die planerische Ausgangslage für die Regionalplanung als unsachgemäß beurteilt wird.

So müssen – ohne die Einrechnung der zusätzlichen Potenziale in BSN – die beiden kleinsten und besonders dicht besiedelten Regionen Düsseldorf und Ruhrgebiet mit ca. 75% (ohne BSN-Anteile) die höchsten Anteile der Potenziale abbilden. In der Planungsregion Arnsberg sollen 45%, in der Planungsregion Köln 57%, in der Planungsregion Detmold 60% und in der Planungsregion Münster 68% dieser Potenziale umgesetzt werden. Dies könnte insbesondere

deshalb als problematisch beurteilt werden, weil in größeren Regionen tendenziell besser auf ermittelte Restriktionen durch Umplanungen reagiert werden kann. Noch deutlicher wird dies, wenn man die vom LANUV im gewählten Szenario zusätzlich ermittelten Potenziale in BSN einrechnet.

Beide Betrachtungsvarianten sind aus der nachstehenden Abbildung ersichtlich:



Die Rechtsprechung zu den bisherigen Konzentrationszonenplanungen führt aus, dass letztlich maßgeblich für eine korrekte Planung ein angemessenes Verhältnis der festgelegten Bereiche zu den raumstrukturellen Potenzialen und sonstigen Raumfunktionen ist. Der Regionalrat geht davon aus, dass auch im entstehenden neuen Rechtsrahmen für die Windenergienutzung die Rechtsprechung diesen Maßstab insbesondere aufgrund der faktischen Anforderungen z.B. des Immissionsschutzes und der vielfältigen raumordnerischen Erfordernisse anwenden wird.

Der für die Planungsregion vorgesehene Mindestflächenwert von 4.151 ha liegt weit oberhalb der 2.265 ha Windenergiebereiche, die im Regionalplan gesichert sind. Dazu ist anzumerken, dass es zur Erreichung dieses Wertes von 2.265 ha schon bei der Aufstellung des gültigen RPD erforderlich war, mit Abständen von nur 800 m zu ASB und 500 m zum Außenbereichswohnen zu arbeiten und die seinerzeitige Vorgabe im damals geltenden LEP von 3.500 ha nicht erreicht werden konnte.

Der Regionalrat hat die Sorge, dass es schwierig werden könnte, die regionalen Flächenziele in der Planungsregion Düsseldorf mit guten Windenergiegebieten zu realisieren.

Darüber hinaus sind bei einer Realisierung auch Beeinträchtigungen weiterer Belange zu besorgen:

Emissionen und Naherholung

Aufgrund der hohen Siedlungsdichte der hiesigen Planungsregion besteht die Sorge, dass in der Planungsregion Düsseldorf die Mindestabstände zur Wohnnutzung in der Regionalplankonzeption deutlich unter denen in anderen Planungsregionen des Landes liegen könnten, wertvolle Naturerholungsgebiete betroffen sein könnten und wenig unverbauter Freiraum für andere Nutzungsinteressen auch nachfolgender Generationen verbleiben könnte

Flächenbedarfe für Gewerbe und Wohnen

Der Regionalrat hegt zudem die Sorge, dass Gewerbe und Industrie in der für NRW wirtschaftlich nicht unbedeutenden Planungsregion Düsseldorf nicht ausreichend potentielle Erweiterungsflächen und Lärmkontingente, da bereits durch WEA in Anspruch genommen, zur Verfügung stehen.

Zudem besteht die Besorgnis, dass in der Planungsregion nicht ausreichende Möglichkeiten bestehen, dem zum Teil großen regionalen Bedarf an weiteren Wohnbauflächen – auch aufgrund von Zuzügen – nachzukommen. Gerade vor diesem Hintergrund könnte erwogen werden, in verdichteten Regionen mit sehr vielen Nutzungskonkurrenzen landesweit prozentual eher weniger der regionsbezogen ermittelten Potenziale zu verorten.

Rohstoffversorgung

Zudem sollte berücksichtigt werden, dass der hiesige Planungsraum zusammen mit den zum Planungsgebiet des RVR zählenden Teilen des Regierungsbezirks Düsseldorf seit Jahrzehnten ganz erhebliche Beiträge zur Rohstoffversorgung von NRW und angrenzenden Räumen leistet. Die komplexe Konzentrationszonenplanung der Regionalplanung ist in der Vergangenheit wiederholt gerichtlich angegriffen, aber seitens der Gerichte wiederholt bestätigt worden (z.B. OVG NRW 20 A 628/05, Urteil vom 03.12.2009; BVerwG 7 B 19.10, Beschluss vom 18.01.2011; OVG NRW 16 A 1295/08, Urteil vom 26.09.2013; BVerwG 4 B 56.13, Beschluss vom 22.04.2014).

Durch den Rohstoffabbau und durch die zumeist entstehenden Abgrabungsgewässer sind bereits beträchtliche Teilräume anderen Nutzungen entzogen worden – auch der Windkraftnutzung.

Aufgrund des dynamischen Charakters der Rohstoffgewinnung und der großen hiesigen Lagerstätten sollte zudem erwogen werden, dass auch künftig weitere Flächen der Region für die Rohstoffgewinnung vorzuhalten sind. Hier könnte aufgrund ähnlicher räumlicher Auswahlkriterien eine direkte Konkurrenz mit der Flächensicherung für die Windenergienutzung bestehen.

Akzeptanz

Der Regionalrat Düsseldorf ist gemeinsam mit dem Land der Auffassung, dass der notwendige ambitionierte und schnelle Ausbau der Windenergienutzung einer breiten Akzeptanz in der Gesellschaft bedarf.

Fehlende Anrechenbarkeit kommunaler Flächen und einzelner WEA

Der Regionalrat Düsseldorf regt dringend an, dass die Möglichkeiten der Anrechnung kommunaler Windenergieflächen (und ggf. ergänzend von Einzelanlagen) gem. § 4 Abs. 1 WindBG in der LEP-Vorgabe ermöglicht werden. Nach WindBG ist die Anrechnung auch ohne die Übernahme kommunaler Flächen und Standorte in die Regionalpläne möglich.

Rechtssicherheit

Die ungleiche Verteilung zwischen den Regionen und die Abweichungen vom WindBG können zu Planungs- und Rechtsunsicherheiten führen, die für eine ambitionierte Energiewende und gesicherte Investitionen vermieden werden sollten.

In diesem Zusammenhang sei auf die Entscheidungen des OVG in den Verfahren 11 D 109/19.NE, 11 D 2/20.NE und 11 D 135/20.NE hingewiesen. Diese Verfahren hatten die sachgerechte Abwägung aller relevanten Belange zum Gegenstand:

https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2022/31_220503/index.php

<https://www.kommunen.nrw/informationen/mitteilungen/datenbank/detailansicht/dokument/ovg-nrw-erklaert-festlegungen-zum-kiesabbau-im-lep-nrw-fuer-unwirksam.html>

Das Klagerisiko besteht nicht nur gegen den LEP, sondern auch gegen die Regionalpläne und die WEA-Genehmigungen insbesondere dann, wenn die Festlegung von Windenergiebereichen auch damit begründet wird, dass eine Flächenvorgabe einzuhalten ist. Auf die Folgewirkungen einer aufgrund fehlerhafter Mindestflächenvorgaben erfolgreichen Klage sei hingewiesen.

Übertragung von Übererfüllungen einer Planungsregion

Der Regionalrat Düsseldorf regt an, dass für den Fall, dass wenn eine oder mehrere Regionen ihre jeweilige Flächenvorgabe übererfüllt, diese Überfüllung auf die Flächenvorgaben der Regionen angerechnet wird, die ihre Vorgaben nicht erfüllen.

Fazit

Aufgrund der vorstehend vorgetragenen Erwägungen und Bedenken bittet der Regionalrat Düsseldorf insbesondere im Interesse eines schnellen Aus- und Zubaus von Windenergieanlagen für den Klimaschutz und die Energieversorgungssicherheit um eine Korrektur der derzeit geplanten Flächenvorgaben im Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW.

Die Planungsregion Düsseldorf will und wird ihren Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende leisten. Dies wird aber nur dann gelingen, wenn es eine angemessene Verteilung der Lasten in Nordrhein-Westfalen gibt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hans-Hugo Papen

Vorsitzender

der CDU-Fraktion

gez.

Michael Hildemann

Vorsitzender

der SPD-Fraktion

gez.

Manfred Krause

Vorsitzender

der Fraktion
Bündnis 90/DIE
GRÜNEN

gez.

Lothar Schiffer

Vorsitzender

der FDP-/FW-Fraktion